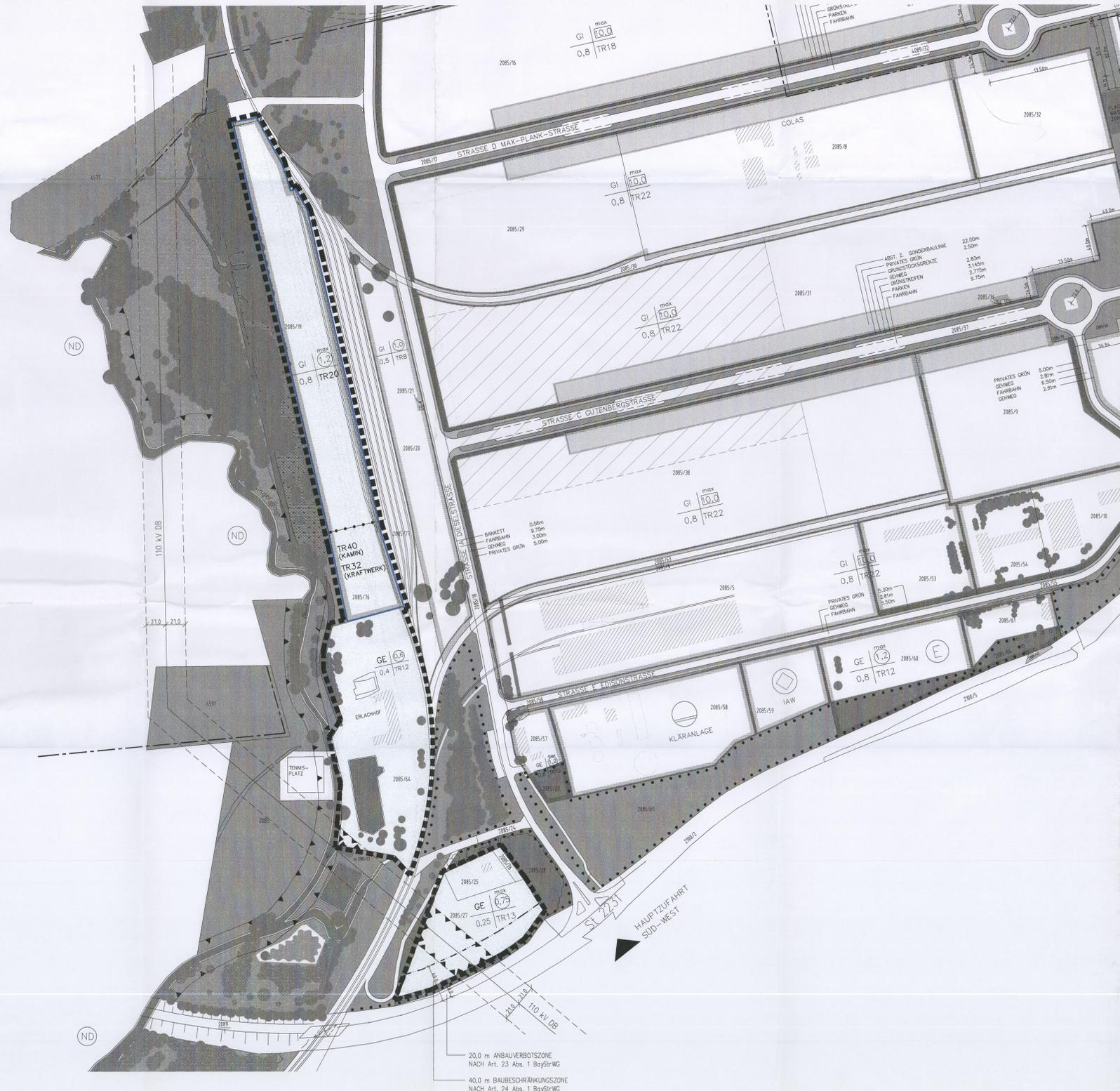


BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEPARK GROSSMEHRING - KÖSCHING - 3. ÄNDERUNG"



ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN

(GRUNDLAGE IST DER DERZEIT RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN)

zu 1. GELTUNGSBEREICH

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung

zu 2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE 2.2 Gewerbegebiet BauNVO § 8

GI 2.4 Industriegebiet BauNVO § 9

Grenzwerte für die mögliche Lärmemission wurden nach der aktualisierten schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung des Büros Müller-BBM vom 14. Juni 2002 festgelegt.

zu 3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

TR 40 (KAMIN)
TR 32 (KRAFTWERK)

3.5 Maximal zulässige Traufhöhe gemessen ab Oberkante Straßennote vor dem Baugrundstück bzw. ab der von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Geländehöhe.

zu 4. ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

4.1 Baugrenze

4.5 Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Höhen und Traufenhöhen

zu 7. SCHALLSCHUTZ

Gemäß aktualisierter schalltechnischer Verträglichkeitsuntersuchung des Büros Müller-BBM vom 14. Juni 2002 werden folgende geänderte Emissionskontingente festgeschrieben:

Unzulässig sind Betriebe und Anlagen, deren je m² Grundfläche abgestrahlte Schalleistung die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel L_w entsprechend folgenden Angaben überschreiten.

Gebiet	flächenbezogener Schalleistungspegel L _w in dB(A)	
	tags	nachts
P 1-3	60	50
P 4-5	70	57
GE 1	66	56
GE 2	65	55
GE 3	65	45
GE 4	60	45
GE 5	60	55
GE 6-7	60	50
GE 8-16	65	50
GE 17-19	65	52
GE 20	65	50
GE 21-22	65	50
GI 1	65	45
GI 2	65	50
GI 3-6	70	57
GI 7	65	50
Rangierbahnhof	65	45

Unzulässig sind Betriebe und Anlagen, deren je m² Grundfläche abgestrahlte Schalleistung die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel L_w entsprechend vorstehender Angaben überschreiten. Die Schallberechnungen zur Emissionskontingenterstellung sind bei Ansatz von Flächen-schallquellen mit den aufgezählten Emissionspegeln und Umgriffen nach dem Verfahren der DIN-ISO 9613-2 mit einer Quellhöhe von 2m über dem Gelände-niveau durchgeführt worden.

Dabei wurde mit einer Mittenfrequenz von f=500 Hz und ohne Berücksichtigung von Schallhindermaßen im Bebauungsplanareal gerechnet. Es wurde das in Kap. 7.3.2. der o.g. Norm aufgezählte Verfahren zur Bestimmung des Bodeneffektes und mit einer meteorologischen Korrektur von C_{met} = 2 dB angewandt. Dieses Verfahren ist beim Nachweis der Einhaltung der höchstzulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

110 kV DB bestehende Hochspannungsleitung mit beidseitigem Schutzstreifen

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen hier: Nutzungsbeschränkungen für Flächen unterhalb des Schutzstreifens der 110kV-Bahnstromleitung Vohburg-Ingolstadt gemäß Auflagen der DB-Energie GmbH

ALLE SONSTIGEN FESTSETZUNGEN UND HINWEISE DES BEBAUUNGSPLANES "GEWERBEPARK GROSSMEHRING - KÖSCHING (InTerPark)" BLEIBEN UNVERÄNDERT GÜLTIG.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Änderungsbescheid

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.09.2002 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbescheid wurde am 28.09.2002 ortsüblich bekanntgegeben.

Großmehring, den 27.09.2002

Volker, 1. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 3. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.09.2002 mit Begründung hat am 17.10.2002 in der Zeit von 18.30 Uhr bis 19.00 Uhr stattgefunden.

Großmehring, den 18.10.2002

Volker, 1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für die 3. Änderung in der Fassung vom 24.09.2002 mit Begründung hat in der Zeit vom 07.10.2002 bis 11.11.2002 stattgefunden.

Großmehring, den 12.11.2002

Volker, 1. Bürgermeister

4. Billigung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.11.2002 die 3. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.09.2002 mit Begründung billigt.

Großmehring, den 14.11.2002

Volker, 1. Bürgermeister

5. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.11.2002 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.12.2002 bis 09.01.2003 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde ortsüblich am 28.11.2002 bekanntgegeben.

Großmehring, den 10.01.2003

Volker, 1. Bürgermeister

6. Satzungsbescheid

Die Gemeinde Großmehring hat aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 91 der BayVO, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), der Verordnung über Festsetzungen in Bebauungsplänen und der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) mit Beschluß des Gemeinderates vom 18.02.2003 diesen Bebauungsplan mit Begründung als Satzung beschlossen.

Großmehring, den 20.02.2003

Volker, 1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Eichstätt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 18.3.2003 Nr. 13/Ar. 452 gemäß § 11 BauGB in Verbindung mit § 2 der Zuständigkeitsverordnung vom 06.07.1982 (GVBl. S.450) genehmigt.

8. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt der Gemeinde Großmehring vom 28.03.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt seit dieser Bekanntmachung im Rathaus Großmehring während der allgemeinen Dienststunden zu Jedermanns Einicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan wurde mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Volker, 1. Bürgermeister

SATZUNG

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141), berichtigt am 16.01.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. S. 3108), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796), geändert durch Gesetz vom 26.03.1999 (GVBl. S. 86), Art. 91 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S.433), berichtigt 1998 (GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1996 (GVBl. S. 439), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), der Verordnung über die Festsetzung im Bebauungsplan vom 08.12.1996 und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 erlässt die Gemeinde Großmehring diesen Bebauungsplan als SATZUNG.

GEMEINDE GROSSMEHRING

Landkreis Eichstätt

3. ÄNDERUNGSVERFAHREN

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

GEWERBEPARK GROSSMEHRING - KÖSCHING (InTerPark)

Aufstellung - Änderung
genehmigt mit Verfügung
vom 18.03.03 Nr. 43/Ar. 610
Landratsamt Eichstätt
- Dienststelle Ingolstadt -

M = 1 : 2000

Mittermüller
Regierungsdirektor

PLANFASSUNG

1. Änderung: 01. März 1995
2. Änderung: 17. September 2001
3. Änderung: 18. Februar 2003
geänderte Fassung des Planstandes 24.09.2002:
Flächen eingeschränkter Nutzung unter dem
Schutzstreifen der 110kV-Bahnstromleitung)
geänderte Fassung des Planstandes 13.11.2002:
Anbauverbotszone an der St 2231

005 - 003 - 00